

## Einziger Paragraph.

Das Ministerium ist befugt, die für die Tagung des Landtags bestimmten Vorlagen schon vor der Eröffnung des Landtags dem Landtagsvorstande zur Bekanntgabe an die Abgeordneten mitzuteilen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Mudolstadt, den 25. März 1904.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.  
Frhr. v. d. Recke.

## As VII. Gesetz

vom 25. März 1904,

betreffend die anderweite Fassung des § 127 des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Mudolstadt vom 21. Dezember 1899.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der § 127 des vorbezeichneten Gerichtskostengesetzes soll in seiner jetzigen Fassung aufgehoben sein und nunmehr so lauten:

Inwieweit in dem Verfahren zur Anlegung der Grundbücher Gebühren und Anlagen von den Beteiligten zu erheben sind, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Mudolstadt, den 25. März 1904.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.  
Frhr. v. d. Recke.